

BÜRGERSCHAFT DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

EINGABENAUSSCHUSS

VORSITZENDE
DAGMAR WIEDEMANN

EINGABENBÜRO

Tel.: (040) 42831-1324

eFax: (040) 4279-10055

E-Mail: eingabendienste@bk.hamburg.de

ANSCHRIFT

Schmiedestraße 2
20095 Hamburg

BÜRGERSCHAFT ONLINE

www.hamburgische-buergerschaft.de

Hamburgische Bürgerschaft, Postfach 10 09 02, 20009 Hamburg

Frau
Jessica Nina Adamczak
Hummelsbütteler Weg 23

22339 Hamburg

Datum der Eingabe	Geschäftszeichen	Datum
20.08.2021	682/21	16.12.2021

Ihre Eingabe zur Einrichtung einer Tempo-30-Zone im Hummelsbütteler Weg

Sehr geehrte Frau Adamczak,

Sie begehren die Einrichtung einer Tempo-30-Zone im Hummelsbütteler Weg 22 bis 34 im Bezirk Wandsbek.

Sie beschweren sich über die aktuelle Verkehrslage auf der genannten Strecke und berichten über vermehrte Unfallereignisse in den letzten Monaten. Die Notwendigkeit der Einrichtung einer Tempo-30-Zone begründen Sie insbesondere mit der Kinderkrippe Mikuteit im Hummelsbütteler Weg 34. Sie können nicht nachvollziehen, dass auf anderen Strecken derselben Straße bereits ein Tempolimit angeordnet sei, aber nicht im vorliegenden Bereich. Sie sind der Meinung, eine einheitliche Regelung könne reibungslosen Verkehrsfluss gewährleisten.

Sie tragen außerdem vor, die Polizei habe die Einrichtung einer Tempo-30-Zone im Rahmen eines weiteren Antrags abgelehnt, da die Buslinie 174 Vorrang habe und ein Zebrastreifen sowie ausreichend Parkplätze zum Halten vor der Kindertagesstätte vorhanden seien. Sie hätten hierzu bereits mit unzähligen Stellen und Behörden der Stadt Kontakt aufgenommen.

Ergebnis

Als Vorsitzende des Eingabenausschusses teile ich Ihnen mit, dass der Eingabenausschuss Ihr Anliegen in seiner Sitzung am 07.12.2021 eingehend beraten hat; er hat der Bürgerschaft aufgrund dieser Beratung empfohlen, Ihre Eingabe für "nicht abhilfefähig" zu erklären, weil Ihrem Begehren nach Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden kann. Die Bürgerschaft hat diese Empfehlung in ihrer Sitzung am 15.12.2021 angenommen.



Begründung

Der Senat hat in seiner zur Ihrer Eingabe angeforderten Stellungnahme ausgeführt, dass von den Rechtsgrundlagen der StVO und weiterer Vorschriften keine automatische Anordnung einer Tempo-30-Strecke im unmittelbaren Bereich beispielsweise von Kindertagesstätten vorgesehen werde. Vielmehr sei dies nur bei Vorliegen besonderer Umstände möglich, die eine entsprechende Anordnung zwingend erforderlich machen würden. Davon könne man aber nur nach einer umfassenden Gesamtabwägung im Einzelfall ausgehen.

Im vorliegenden Fall müssten auch die Belange des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) berücksichtigt und bewertet werden. Eine diesbezügliche Anfrage bei dem Hamburger Verkehrsverbund (HVV), bzw. den Verkehrsbetrieben Hamburg-Holstein (VHH) habe bereits im letzten Jahr zu einer negativen Bewertung hinsichtlich der Einrichtung einer Tempo-30-Strecke geführt. Davon sei hier nach wie vor auszugehen. Zudem habe man von anderen Sicherungsmöglichkeiten für Querungen Gebrauch gemacht, um die Verkehrssituation zu entschärfen. Direkt vor der Kita im Hummelsbütteler Weg 34 befindet sich ein Fußgängerüberweg.

Für die Beantragung einer Geschwindigkeitsbeschränkung aus Umwelt- und Lärmschutzgründen hat das Polizeikommissariat 35 Ihnen mitgeteilt, dass Sie sich hier entweder direkt an die zuständige Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) wenden oder aber auch einen Antrag bei der Verkehrsdirektion (VD) 51 stellen können. Sie wurden auf die Kostenpflichtigkeit des Antrags hingewiesen.

Laut des Senats sei bei dem von Ihnen genannten Verkehrsunfall am Sonntag, den 01.08.2021, 20:17 Uhr, darüber hinaus davon auszugehen, dass bei einer angenommenen Geschwindigkeitsbegrenzung von Tempo-30 vor einer Kita, welche mit entsprechendem Zusatzzeichen zeitlich auf „Mo – Fr“ und „6 – 19 h“ begrenzt gewesen wäre, dieser Verkehrsunfall außerhalb des zeitlichen Schutzbereiches der Geschwindigkeitsbegrenzung doch stattgefunden hätte. Überhöhte Geschwindigkeit sei hier keine Unfallursache gewesen. Dieser Verkehrsunfall allein führe überdies nicht zu einer Änderung der Gefahreinschätzung, die eine Abweichung von der innerörtlichen Regelgeschwindigkeit nach § 3 Absatz 3 Ziffer 1 StVO zur Folge hätte.

Der Eingabenausschuss hat sich der Auffassung des Senats angeschlossen. Dieser erläutert nachvollziehbar, dass zurzeit alle Maßnahmen ausgeschöpft sind, um den konkreten Straßenabschnitt sicherer und ruhiger zu gestalten. Zur Anordnung einer Tempo-30-Zone fehlen indes weitere Anhaltspunkte, die zwingend erforderlich sind.

Nach dem Koalitionsvertrag über die Zusammenarbeit in der 22. Legislaturperiode der Hamburgischen Bürgerschaft zwischen der SPD, Landesorganisation Hamburg und Bündnis 90/Die Grünen, Landesverband Hamburg, ist die Verbesserung der Verkehrssicherheit nach wie vor ein wichtiges Ziel aller organisatorischen und planerischen Entscheidungen. Auch soll die Einrichtung von Tempo-30-Strecken erleichtert und besonders vor Kitas und Schulen weiter ausgebaut werden.

Das besondere Anliegen der Stadt Hamburg sollte aber im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten umgesetzt werden. Gemäß § 45 Absatz 1c) S.1 StVO ordnen die Straßenverkehrsbehörden innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in

Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo-30-Zonen an. Die grundsätzlich zulässige Geschwindigkeit innerhalb verschiedener Gebiete nach § 3 StVO kann indes nicht pauschal, sondern aus Sicherheitsgründen eingeschränkt werden und hat somit den Ausnahmeharakter. Denn es besteht das allgemeine Interesse an der Schnelligkeit des Straßenverkehrs. So setzt § 45 Absatz 1c), 9 S.1 StVO weitere Voraussetzungen fest. Zusätzlich müssen unter anderem besonderen Umstände vorliegen, die eine entsprechende Anordnung zwingend erforderlich machen. Nach § 45 Absatz 1c), 9 S.3 StVO dürfen zudem Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Vom Vorliegen von besonderen Umständen im genannten Straßenabschnitt kann nach der Bewertung der konkreten Anhaltspunkte nicht ausgegangen werden. Die Geschwindigkeitsmessungen des Polizeikommissariats 35 hat ergeben, dass die Durchschnittswerte im angegebenen Zeitraum bei 85% der gemessenen Fahrzeuge unter der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h geblieben sind. Zudem kann aufgrund der Einzelfälle aus den vergangenen Monaten nicht angenommen werden, dass eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko erheblich übersteigt. Wie der Senat in seiner Stellungnahme darstellt war beim hiesigen Unfall eine überhöhte Geschwindigkeit keine Ursache. Bei der Anordnung einer Tempo-30-Zone müssen alle Interessen berücksichtigt und möglichst in Ausgleich gebracht werden. Einseitige Entscheidungen sind nicht zulässig. So sind die Interessen des Hamburger Verkehrsverbands zwar nicht ausschließlich maßgeblich. Dennoch müssen sie berücksichtigt werden, da sie wiederum die Interessen der Allgemeinheit betreffen. Neben den Tempo-30-Zonen soll ein leistungsfähiges, auch den Bedürfnissen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Wirtschaftsverkehrs entsprechendes Vorfahrtsstraßennetz sichergestellt werden.

Somit sind im Ergebnis keine besonderen Umstände ersichtlich, die eine Anordnung von Tempo-30-Zone rechtfertigen können.

Mit freundlichen Grüßen

Wiedemann

Dagmar Wiedemann